

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1997

Nr. 132

ausgegeben am 11. Juli 1997

Gesetz

vom 14. Mai 1997

über die Abänderung der Zivilprozessordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Das Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren
in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung), LGBI. 1912
Nr. 9, wird wie folgt abgeändert:

§ 532a

Voraussetzungen für Scheidungsklagen von Ausländern

1) Ist eine Scheidungsklage nach ausländischem Recht zu beurteilen,
so ist ausschliesslich das Vorliegen der vom ausländischen Recht gefor-
derten Scheidungsvoraussetzungen zu prüfen.

2) Die Vorschriften dieses Gesetzes über das Verfahren bei Trennung
mit und ohne Einverständnis sind anzuwenden, soweit sie dem ausländi-
schen Recht nicht widersprechen.

3) Die Vorschriften der §§ 518, 520, 521, 522, 524 bis 530 sind auf je-
den Fall sinngemäss anzuwenden.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. Hans-Adam

gez. Dr. Mario Frick
Fürstlicher Regierungschef